

Gewährleistungserklärung

Für die Gewährleistung gilt eine Verjährungsfrist von **10 JAHREN** beginnend mit dem Zeitpunkt der Lieferung und den nachstehend aufgeführten Bedingungen.

Wir stehen dafür ein, dass unsere Qualitäten Contract-SL, Contract-Lock und Ambiente, vorbehaltlich geringfügiger, technisch nicht vermeidbarer Farbabweichungen, mustergetreu geliefert wird und mit keinen Mängeln behaftet ist, welche die Tauglichkeit für die Verwendung in Fluren, Büro- u. EDV-Räumen (nicht leitfähig) sowie Schulungsräumen etc., bei der in diesen Räumen üblichen Beanspruchung, aufheben oder mindern.

Der von uns gelieferte Belag ist vor der Verarbeitung auf erkennbare Mängel zu prüfen. Die Eigenschaften des Belages sind in der Produktbeschreibung aufgeführt. Es gelten die Bedingungen der darin genannten DIN-Normen.

Von der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- Verlegung auf einen unsachgemäß vorbereiteten Unterboden.
- Eine nicht fachgerechte Verlegung.
- Vermischen unterschiedlicher Fertigungspartien.
- Einsatz von Drehrollstühlen mit nicht bodengerechten Rollen nach DIN-68131.
- Unsachgemäßer Pflege u. Reinigung (laut beigegebender Reinigungs- u. Pflegeempfehlung).
- Nutzung des Bodenbelages außerhalb der in unserer Produkt-beschreibung aufgeführten Eigenschaften und Einsatzbereiche.

Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel an der gelieferten Qualität auf, werden die von uns anerkannten oder im Falle von Meinungs-verschiedenheiten von einem öffentlich bestellten, vereidigten Sachverständigen nachgewiesenen Mängel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung und Neuverlegung von uns oder von einem durch uns beauftragten Verleger, unter Anrechnung einer jährlichen Nutzungs-entschädigung pro Jahr ab Verlegedatum von 10% des Rechnungswertes behoben (degressive Abschreibung).

Die Mängelbehebung an Teilflächen erfolgt vorbehaltlich technisch nicht vermeidbarer Farbabweichungen und produktionsbedingter Material-differenzen im Rahmen der zulässigen Toleranzen. Als Nachbesserung in den vorstehenden Ausführungen ist die Reparatur in den mit Bodenbelag ausgelegten Räumen bzw. Gebäuden, in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu verstehen.

Sollte eine Nachbesserung fehlschlagen oder die Ersatzlieferung unmöglich sein oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, beschränkt sich die Gewährleistung auf eine angemessene Minderung des Rechnungswertes unter Beachtung der vorstehenden Vereinbarung über die Anrechnung von Nutzungsentschädigung bei Ersatzlieferung.

Weitergehende Ansprüche, z.B. auf Entschädigung für Aus- u. Wiedereinbau von Wänden, Einrichtungen, Anlagen und Installationen, für Aus- u. Wiedereinräumen von Möbeln usw. für Mieten und entgangenen Gewinn, werden unter Ausschluss solcher für Folgeschäden mittelbarer oder unmittelbarer Art ausdrücklich ausgeschlossen.

Nachbesserungen bzw. Neulieferungen führen nicht zu einer Unterbrechung oder Verlängerung der Gewährleistungsfrist.

Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, bleiben die übrigen davon unberührt.